

* Das Verstecken des Kleingeldes. Das Finanzministerium hat vor kurzem eine Verordnung erlassen, in welcher bestimmt wird, daß die Kleintrafikanen verpflichtet sind, beim Ankauf von Tabak zehn Prozent des Kaufpreises in Kleingeld zu bezahlen. Jenen Kleintrafikanen, welche diese Verordnung nicht einhalten, kann der Großtrafikan die Auslieferung der Tabakwaaren verweigern. Diese Verordnung des Finanzministers hat den Zweck, das Verstecken des Kleingeldes zu verhindern, da alle Anzeichen darauf hinweisen, daß namentlich die ländliche Bevölkerung ohne jeden Grund das Kleingeld versteckt und dadurch den Geldverkehr hemmt. Auch die Kaufleute mögen die Bevölkerung darüber aufklären, daß das Verbergen des Kleingeldes keinen Sinn habe, und von den Käufern die Bezahlung in Kleingeld fordern.